https://impotsdirects.public.lu

## Optionen in Bezug auf Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung für das Jahr 2025

•		O	· ·	J		0 0	
			Steuerpflichtiger		Steuerpflich	itiger Ehepartn	er / Partner
Nar	me			101			102
Vor	name			103			104
	ourtsdatum / ionale Kennnummer	Jahr	Monat Tag	105	Jahr M	lonat Tag	106
Нас	usnummer - Straße	107	Wonat Tag	108	109	ionat rag	110
Pos	tleitzahl - Wohnort	111		112	113		114
Land des steuerlichen Wohnsitzes am 1. Januar 2025				115			116
		Verheiratet / in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft seit dem					
selb Die Ein: Die	oständige berufliche Ta Frist zur Einreichung o zelveranlagung, sowoh Optionen welche unte	ätigkeit ausübei eines Erstantrag nl strikt wie mit er den Punkten	und/oder pensionierte S n (verheiratete und in ei ges, eines Antrages auf A Umverteilung der Einkü 1. und 2. mit einem Ast is zum Widerruf oder bis	ngetragener Le Anderung oder nfte ist der 31. erisk <sup>(*)</sup> markie	ebenspartnerscha eines Antrages a Dezember 2026. ert sind betreffen	aft). ouf Widerruf be	treffend eine
1.	Erstantrag hins	ichtlich de	r Lohnsteuer (1) (2	)			
Ans	sässig verheiratete Ste	euerpflichtige <sup>(</sup>	k)				
	_	_	tikel 3 <i>ter,</i> Absatz 2 L.I.R	.) mit Eintragur	ng der Steuerklas	se 1 auf die	
Nic	htansässig verheirate	te Steuerpflicht	tige <sup>(*)</sup>				
	_	mäß Artikel 157	der Steuerklasse 2 erre bis, Absatz 3 L.I.R.) mit I n).				=
	Um in den Genuss de eine der Angleichung		ranlagung zu kommen m aut Seite 6 erfüllen.	nüssen verheira	atete nichtansäss	ige Steuerpflicl	ntige mindestens
	Zusätzliche Mög	glichkeiten für g	leichgestellte Nichtans	ässige (siehe o	ben): <sup>(*)</sup>		
			mit Eintragung eines in d Seite 5 ausfüllen).	der Steuerklass	e 1 errechneten	Steuersatzes a	uf die
			verteilung der Einkomm steuerkarte(n) (bitte Seit	_	=		

adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehe	egatten, v	on denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist				
	Steuerpfl	Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat (bitte füllen Sie die Felder 1 bis 16 auf Seite 5 aus).				
	Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.  Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist					
		Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter</i> , Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).				
2.	Antrag	auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer (1) (2)				
Wi	bitten un	sere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:				
An	_	neiratete Steuerpflichtige (*)				
		nzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter,</i> Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Ierkarte(n).				
Nic	☐ Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3 <i>ter</i> , Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).  ichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)					
		enveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten				
	nichtans	ässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157 <i>bis</i> , Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 ausfüllen).				
		n Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige ens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.				
	Zusä	ätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)				
		Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 ausfüllen).				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).				
Ehe	_	on denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist				
		enveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige lichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.				
	Person d gewesen Dokumer	Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige ie Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige nite belegen.				
		ätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine Itansässige Person ist				
		Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter</i> , Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).				
3.	Antrag	auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer (3)				
		che / wir wünschen vorherige Wahl für das Jahr 2025 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht kommen:				
	für d und Einz	die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R., die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 157 bis L.I.R., elveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person				
	verh	neiratet ist).				

Auch bei Widerruf der vorherigen Wahl(en) bleibt die Abgabepflicht einer Erklärung nach Ablauf des Steuerjahres bestehen.

4.	Erstan	trag hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2025 (4)				
Ans	sässig ver	heiratete Steuerpflichtige				
	Strikte Ei	Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter,</i> Absatz 2 L.I.R.).				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3 <i>ter,</i> Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).				
		g verheiratete Steuerpflichtige				
	Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157 <i>bis</i> , Absatz 3 L.I.R.).					
		n Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige minde Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.	estens			
	Zus	ätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):				
		Strikte Einzelveranlagung.				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).	g des			
Ans	sässige un	d nichtänsässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft				
	oder eine Steuerjal	enveranlagung gemäß Artikel 3 <i>bis</i> oder 157 <i>ter</i> (5) L.I.R. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz e gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des nres 2025 bestanden hat.				
	_	ätzliche Möglichkeiten für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeins				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).	gdes			
		on denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist				
	Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.					
	Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.					
		ätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine stansässige Person ist Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter</i> , Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die	e			
		Lohnsteuerkarte(n).				
		Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).	g des			
	_	auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Besteuerung durch ung für 2025 <sup>(4)</sup>				
Wir	r bitten ur	sere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:				
Ans	sässig verl	heiratete Steuerpflichtige				
	Strikte Ei	nzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter,</i> Absatz 2 L.I.R.).				
		ranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3 <i>ter</i> , Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 mit Angabe es der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).				
Nic	htansässi	g verheiratete Steuerpflichtige				
	nichtans	enveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten ässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157 <i>bis,</i> Absatz 3 L.I.R.).				
		en Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige ens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.				
	Zusätzlic	he Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):				
	☐ Stril	kte Einzelveranlagung.				
		elveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).	Seite 3/6			

Ans	sässige und nichtänsässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft					
Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 <i>bis</i> oder 157 <i>ter</i> (5) L.I.R. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.						
	Zusätzliche Möglichkeiten für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft					
	☐ Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).					
Ehe	egatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist					
	Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.					
	Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.  Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist  Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3 <i>ter</i> , Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die					
	Lohnsteuerkarte(n).  Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).					
	zurückzukommen:					
	- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,					
	für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157 <i>bis</i> L.I.R.,					
	- Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist und für Steuerpflichtige welche in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben).					
Europ Richt (RGP	onenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des päischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der clinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik "A à Z", Buchstabe "R", "Règlement général sur la protection des données D) - General Data Protection Regulation (GDPR)" der Webseite der Steuerverwaltung. s://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html					
	e Optionen welche unter den Punkten 1. und 2. mit einem Asterisk <sup>(*)</sup> markiert sind betreffen die Lohnsteuer, und werden von Ir zu Jahr stillschweigend verlängert bis zum Widerruf oder bis zum Antrag auf Änderung.					
	Unterschrift Steuerpflichtiger Unterschrift Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner					
	, den					
	Ort Datum					
Für	die Optionen 1, 2, 4 und 5 werden 2 Unterschriften benötigt, für die Optionen 3 und 6 genügt eine Unterschrift.					

166D-2025-20241219 Seite 4/6

<sup>(1)</sup> Die Wahl hinsichtlich der Lohnsteuer gelten nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht für Steuerpflichtige die nur Einkünfte haben die nicht der Lohnsteuer oder dem Steuerabzug auf Pensionen unterliegen.

<sup>&</sup>lt;sup>(2)</sup> Jeder Antrag hinsichtlich der Lohnsteuer hat eine Besteuerung durch Veranlagung und nach Ablauf des Jahres die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Folge.

<sup>(3)</sup> Für Steuerpflichtige die wünschen die vorherige Wahl zu widerrufen ist eine Unterschrift ausreichend.

<sup>(4)</sup> Die Wahl der Veranlagungsart hat keinen Einfluss auf die Steuerkarten.

## 2025

Diese Seite ist nicht von Steuerpflichtigen auszufüllen welche nur Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.

	. •		• •		
	Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner		
	Inländisch Steuerbefreit		Inländisch	Steuerbefreit	
Nettogewinne	+	+	+	+	
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit	+	+	+	+	
Einkünfte aus Pensionen oder Renten	+	+	+	+	
Berufliche Einkünfte	= 13 = =1+5+9	= 14 = 2+6+10	= 15 = 3+7+11	= =4+8+12	
	Berufliche Einkünfte	des Haushalts	17 (13+14+15+16)		
Einkünfte aus Kapitalvermögen	18	19	+	21	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	22	23	+		
Gesamteinkünfte	26 = =13+18+22	27 = = 14+19+23	= 28 =15+20+24	= 29 = 16+21+25	
	Welteinkommen	30 = 26+27	Welteinkommen	31 =28+29	
- Sozialversicherungsbeiträge	32	33	- 34		
- Sonderausgaben	36	37	38	39	
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 und 127 <i>bis</i> L.I.R.)	40	41	- 42	43	
- Außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)	- 44	45	- 46	47	
- Immobiliensonderfreibetrag (Artikel 129e L.I.R.)	- 48	-	- 50	- 51	
Sonderabschlag Bau (Artikel 129f L.I.R.)	52	53	-	- 55	
Freibetrag laut Artikel 153 (5) L.I.R.	56 -	57	-	59 -	
In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen	= =26-32-36-40-44-48-52-56	61 = =27-33-37-41-45-49-53-57	= 62 =28-34-38-42-46-50-54-58	= = 29-35-39-43-47-51-55-59	
	In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen	64 =60+61	In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen	65 =62+63	
		des adjustiertes inländisches commen des Haushalts	66 =60+62		
	In Betracht zu ziehen Einkommen des Haus	des adjustiertes steuerbefreites shalts	67 =61+63		
	In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Welteinkommen des Haushalts		68 =66+67		
Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierte steuerpflichtigen Welteinkommens (die Summe der Felder 67 und 68 muss 100 betragen)	n	69		70	
Adjustierte steuerpflichtige Einkommen nach der Umverteilung	71 =62+66 oder =62-67			72 =63+67 oder =63-68	
Der Steuerpflichtige und/oder der Ehegatte hat Eink aus einer nichtselbständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Sta	ja 🗌	73 74 nein 🗆	<sup>75</sup> ja □ nein □	76 ]	
Luxemburg zusteht. Vorhersehbare Anzahl der nicht in Luxemburg geleis Arbeitstage für 2025	teten	77		78	
Lohn der diesen Tagen entspricht		79		80	
Berechnung der Bedingungen der Gleichstellung zwi	schen ansässigen und nicht	ansässigem Steuerpflichtiger	<u> </u>		

A Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R. 26/30\*100 ≥ 90% oder 28/31\*100 ≥ 90% 166D-2025-20241219

B Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R. 27 oder 29 < 13.000 €

Artikel 24 § 4a Belgisch-Luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen  $(13+15)/17*100 \ge 50\%$ 

## ANGLEICHUNGSBEDINGUNGEN DER VERHEIRATETEN NICHTANSÄSSIGEN AN DIE ANSÄSSIGEN VERHEIRATETEN STEUERPFLICHTIGEN

Um in den Genuss der Gleichstellung zu kommen müssen nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der 3 Angleichungsbedingungen erfüllen :

- A. Mindestens 90% des Welteinkommens eines der beiden nichtansässigen Ehepartner muss in Luxemburg zu versteuern sein
  - Seite 5 : [(Feld 26 / Feld 30 \* 100) oder (Feld 28 / Feld 31 \* 100)  $\geq$  90%],
- B. Die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte eines der beiden nichtansässigen Ehepartner müssen weniger als 13.000 € betragen
  - Seite 5 : [Feld 27 oder Feld 29 < 13.000 €],
- Zwecks Berechnung der 90 %-Quote sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, lediglich in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen.

In Belgien verheiratete ansässige Steuerpflichtige können (gemäss Artikel 24 § 4a des Belgisch-Luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens) eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Seite 5 : [(Feld 13 + Feld 15) / Feld 17 \* 100 > 50%].

## Internetadressen:

Internetseite der Steuerverwaltung:

https://impotsdirects.public.lu/fr/az/m/mariageNR.html

Internetseite des Guichet.lu:

https://guichet.public.lu/fr/citoyens/impots-taxes/activite-salariee-non-resident/fiche-retenue-impot/imposition-collective-individuelle.html

166D-2025-20241219 Seite 6/6